

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 07.06.2023

SR/BeVoSr/848/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

## Bestellung von einem Mitglied in den Aufsichtsrat der BQG Personalentwicklung GmbH

**Zielsetzung:** Wahrung der kommunalen Interessen bei Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben durch Dritte

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt:

Die Gesellschafterversammlung der BQG Personalentwicklung GmbH möge folgende Person in den Aufsichtsrat der BQG Personalentwicklung GmbH bestellen:

Herrn Bürgermeister Eckhard Graf oder Frau/Herrn \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Bruns, Martin am 07.06.2023

Koop, Axel am 05.06.2023

### Sachverhalt:

Gemäß § 104 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) werden die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Gesellschaften, an denen die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, von der Stadt bestellt. Zuständig für die Bestellung ist die Stadtvertretung gemäß § 28 Satz 1 Nr. 20 GO. Die Beschlussfassung über die Bestellung erfolgt mit einfacher Mehrheit nach § 39 GO. Bestellung in diesem Sinne bedeutet, dass die Stadt selbst festlegt, welche Person Mitglied des entsprechenden Gremiums wird. Als Vertreterinnen und Vertreter in einer Gesellschaft in diesem Sinne gelten z.B. die Mitglieder des Aufsichtsrats. Vertreterinnen und Vertreter können sowohl ehrenamtliche als auch hauptamtliche Tätige sein. Der Stadt steht es grundsätzlich frei, wen sie für geeignet hält und wer für die besondere Aufgabe in Betracht kommt. Sie

hat demnach das unbeschränkte Recht, eine Vertreterin oder einen Vertreter auszuwählen. Die gesetzliche Vertretung der Stadt (Bürgermeister) ist nicht automatisch kraft Gesetz Vertreter in einer städtischen Gesellschaft. Auch sie/er muss nunmehr von der Stadtvertretung dorthin entsandt, mithin vorher bestellt werden.

Der Gesetzgeber sieht den Hauptausschuss als dasjenige Gremium an, dem im Innenverhältnis die Hauptzuständigkeit für die Angelegenheiten und insbesondere die Steuerung der Beteiligungsgesellschaften zufallen soll. Zwar ist der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister/in) und damit die hauptamtliche Verwaltung bei Nutzung der privaten Rechtsform für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr für die operative Aufgabendurchführung zuständig. Gleichwohl kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Außenverhältnis der Kommune zu ihrer Gesellschaft als gesetzlicher Vertreter die Gesellschafterrechte insbesondere zur Wahrung der Einheitlichkeit der kommunalen Aufgabenerfüllung und in Wahrnehmung seiner Beratungs- und Unterstützungspflicht gegenüber den kommunalen Organen und Gremien bzw. deren Mitgliedern ausüben. Aus diesem Grund spielen sowohl die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister in Person - insbesondere als Mitglied des Aufsichtsrats - als auch die vorzuhaltende Beteiligungsverwaltung eine wesentliche Rolle bei der effektiven Steuerung der in die kommunale Aufgabenerfüllung eingeschalteten Gesellschaften. Das Recht des Bürgermeisters als gesetzlicher Vertreter der Kommune geht sogar so weit, dass er bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Basis seines Eilentscheidungsrechts erforderlichenfalls jederzeit für die Gesellschafterin „Kommune“ handeln und damit der Geschäftsführung einer GmbH auch Weisungen erteilen kann.

Gemäß § 8 Abs. 3 der städtischen Hauptsatzung vertritt daher der Bürgermeister die Stadt Ratzeburg in den Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften oder sonstigen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt Ratzeburg nicht allein beteiligt ist.

Nach § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der BQG Personalentwicklung GmbH besteht der Aufsichtsrat aus:

- 4 auf Vorschlag der Kreistagsfraktionen vom Kreis zu benennenden Personen,
- dem Landrat, der sich durch die Verwaltung vertreten lassen kann,
- 3 Vertretern/innen der Städte und amtsfreien Gemeinden
- 2 Vertretern/innen der Ämter,
- 1 Vertreter/in der Kreishandwerkerschaft,
- 1 Vertreter/in DGB,
- 1 Vertreter/in der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg.

Die Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer der kommunalen Wahlperiode durch die Gesellschafterversammlung. Die neue Wahlzeit hat am 01.06.2023 begonnen. Für die kommunalen Gesellschafter ist es üblich, den gesetzlichen Vertreter der Kommune (Bürgermeister/in) als Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Ein weiterer Grund für diese Personalunion ist auch die übliche Praxis, dass die Sitzungen der Gesellschafterversammlung mit den Sitzungen des Aufsichtsrats zusammengelegt werden.

